

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

**Frau
Ingrid Arndt-Brauer, MdB
Vorsitzende des Finanzausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin**

Nur per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

24. Mai 2017

**Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an
elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr
(Kassensicherungsverordnung)**

Sehr geehrte Frau Arndt-Brauer,

der Deutsche Bundestag wird sich in Kürze mit der sog. Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) befassen, nachdem die Bundesregierung am 3. Mai 2017 dem Entwurf der vom Bundesministerium der Finanzen vorgelegten Verordnung zugestimmt hat. Die KassenSichV greift bedauerlicherweise weiterhin eine Vielzahl von Fragestellungen nicht auf, die sich in der Praxis u.a. durch den Einsatz von unterschiedlichen elektronischen Aufzeichnungssystemen ergeben. Zu den Einzelheiten verweisen wir auf unsere in der Anlage beigefügte Stellungnahme vom 21. April 2017.

Weil die KassenSichV von IT-Verantwortlichen, Technikern und letztendlich den Unternehmen umgesetzt werden muss, ist es erforderlich, dass die Regelungen und verwendeten Begrifflichkeiten klar und eindeutig sind. Insbesondere sollten diese auch ohne Hinzuziehung des

Begründungstextes ausreichend bestimmt sein, um eine Ausführung des Gesetzes zu ermöglichen. Diese Anforderungen erfüllt der vorliegende Verordnungstext leider nicht. In Hinblick auf die gemäß § 146a Absatz 3 AO erforderliche Zustimmung durch den Deutschen Bundestag möchten wir auf folgende gravierende Probleme für die Unternehmen in Deutschland hinweisen und um Berücksichtigung im Rahmen einer Protokollerklärung bitten:

I) § 1 KassenSichV – Pfandautomaten und Bankkassensysteme als elektronische Aufzeichnungssysteme

§ 1 Satz 1 der Verordnung („Elektronische Aufzeichnungssysteme“) bestimmt, dass in den Anwendungsbereich der Verordnung fallende elektronische Aufzeichnungssysteme elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen sind. Fahrscheinautomaten, Fahrscheindrucker, elektronische Buchhaltungsprogramme, Waren- und Dienstleistungsautomaten, Geldautomaten, Taxameter und Wegstreckenzähler sowie Geld- und Warenspielgeräte gehören ausdrücklich nicht dazu. In der Begründung zu § 1 der Verordnung wird der Anschein erweckt, dass Pfandautomaten in den Anwendungsbereich des § 1 KassenSichV fallen könnten. Rechtsunsicherheiten sind im Hinblick auf die Sanktionierung des § 379 AO unbedingt zu vermeiden. Zwar handelt es sich bei Pfandautomaten um elektronische Aufzeichnungssysteme, es sind jedoch keine originären Kassen, sondern reine Aus- und Aufzeichnungssysteme.

Banken betreiben Kassen, die für den weit überwiegenden Teil der Geschäftsvorfälle keine Registrierkassenfunktion haben. Hauptsächlich werden über diese – wie bei Geldautomaten – nicht ertragsrelevante Geschäftsvorfälle (etwa Ein- und Auszahlungen von Bankkunden) abgewickelt. Darüber hinaus gewährleisten diese bereits aktuell eine Unveränderbarkeit. Manipulationen sind bei diesen Kassen ausgeschlossen, sie sollten deshalb ausdrücklich aus der Verordnung herausgenommen werden.

Petition: Pfandautomaten und Bankkassensysteme sollten ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich ausgenommen werden.

II) Verfahren im Falle des Erlöschens eines Sicherheitszertifikates

§ 7 der Verordnung („Zertifizierung“) enthält Ausführungen zur Zertifizierung der technischen Sicherheitseinrichtungen durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Leider sind im Verordnungstext keinerlei Bestimmungen enthalten, wie im Falle des (nachträglichen) Erlöschens einer Zertifizierung zu verfahren ist. Lediglich in der Begründung zu § 7 Absatz 1 KassenSichV wird ausgeführt, dass in den Fällen, in denen eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen oder technischen Anforderungen der KassenSichV entspricht, eine Veröffentlichung im Bundessteuerblatt Teil I

und auf der Internetseite des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erfolgen soll. Das Erlöschen des Zertifikats ist für den Unternehmer von zentraler Bedeutung, da dieser ab diesem Zeitpunkt gegen die Voraussetzungen des § 146a AO verstößt. Ferner wird die Beweiskraft der Kassenaufzeichnungen nach § 158 AO in Frage gestellt und der objektive Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit gem. § 379 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AO ist erfüllt.

Vor dem Hintergrund, dass die Unternehmen dem zuständigen Finanzamt gem. § 146a Absatz 4 AO ab 2020 die Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung nach amtlichem Vordruck mitteilen müssen, ist eine Verpflichtung zur regelmäßigen anlassunabhängigen Überprüfung des Status der Zertifizierung durch den Unternehmer nicht zumutbar. Aufgrund der Sanktionierung von Verstößen gegen § 146a AO ist davon auszugehen, dass ein Erlöschen von Zertifikaten aufgrund von Manipulationsmöglichkeiten im sicherheitsrelevanten Bereich einer technischen Sicherheitseinrichtung nur in seltenen Fällen erfolgen wird. Selbst wenn man – wie in der Gesetzesbegründung zur Ermittlung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft – eine regelmäßige Re-Zertifizierung der technischen Sicherheitseinrichtung alle fünf Jahre unterstellt, ist eine Mitteilung durch das Finanzamt zumutbar.

Petition: Die Mitteilung des Erlöschens eines Zertifikats für eine technische Sicherheitseinrichtung in Form einer Veröffentlichung im Bundessteuerblatt Teil 1 und auf der Internetseite des BSI sollte aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ersetzt werden durch eine Mitteilungsverpflichtung der zuständigen Finanzämter an die die betreffende Sicherheitseinrichtung verwendenden Unternehmen. Dabei sollte in dem Anschreiben zugleich eine konkrete und angemessene Frist zur Weiterverwendung benannt werden.

III) Fehlende Bestimmtheit der Regelungen / Begrenzung des Begriffs „anderer Vorgang“

Leider finden sich im Verordnungstext keine hinreichend klaren und bestimmten Vorgaben zu verschiedenen Punkten; vielmehr werden wichtige Aussagen zum Teil erst in der nachfolgenden Begründung getroffen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die nunmehr in der Begründung aufgenommene Klarstellung in Bezug auf Kassenwaagen, welche unbedingt aufgrund der breiten Verwendung von unterschiedlichen Waagen-Systemen in der Praxis in den Verordnungstext ausdrücklich unter § 1 aufgenommen werden sollte. Ferner ist der in § 3 Absatz 1 Satz 1 KassenSichV verwendete Begriff des „nichtflüchtigen Speichermediums“ nicht selbsterklärend und damit nicht hinreichend bestimmt. Daher halten wir auch hier eine Konkretisierung des Verordnungstextes durch Beispiele für erforderlich.

Besonders kritisch sehen wir – im Hinblick auf die Regelung des § 379 AO der damit einhergehenden unverhältnismäßigen Belastungen – den potenziell unbeschränkten Begriff „anderer Vorgang“ in § 146a Absatz 1 Satz 1 AO, auf den § 2 der KassenSichV Bezug nimmt. Aufgrund

der herausragenden Bedeutung für die Praxis sollte zeitnah eine eingrenzende rechtssichere Konkretisierung des Begriffs „anderer Vorgang“ zumindest im Rahmen eines Anwendungsschreibens zu § 146a Absatz 1 AO erfolgen.

Petition: Der Deutsche Bundestag sollte im Rahmen einer Protokollerklärung darauf hinwirken, dass die ergänzenden Ausführungen und Erläuterungen der Begründung – insbesondere zur Kassenwaage (§ 1 KassenSichV) und dem nichtflüchtigen Speichermedium (§ 3 KassenSichV) – alsbald in den Verordnungstext aufgenommen werden. Zudem sollte hierzu im Vorgriff in einem Anwendungsschreiben zeitnah eine eingrenzende, rechtssichere Konkretisierung des Begriffs „anderer Vorgang“ erfolgen.

IV) Kollision der Regelung des § 146a Absatz 1 Satz 5 AO mit der Ausnahme gemäß § 148 AO von der Verwendung einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung

Gemäß § 146a Absatz 1 Satz 5 AO ist es verboten, solche elektronischen Aufzeichnungssysteme, Software für elektronische Aufzeichnungssysteme und zertifizierte technische Sicherheitseinrichtungen in den Verkehr zu bringen, die den Anforderungen an die Aufzeichnungen (§ 146a Absatz 1 Satz 1 AO) und die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (§ 146a Absatz 1 Satz 2-3 AO) nicht genügen. Vor dem Hintergrund, dass es Unternehmen geben wird, die gemäß § 148 AO von der Verwendung einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung befreit sind, sollte es eine Möglichkeit geben, „unzertifizierte“ Kassenaufzeichnungssoftware zu erwerben, die nicht mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung verbunden werden muss.

Petition: Es muss die Überlassung solcher Software für elektronische Aufzeichnungssysteme zur mittelbaren und unmittelbaren Nutzung durch nach § 148 AO von der Verpflichtung zum Einsatz einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung befreite Steuerpflichtige vom Verbot nach § 146a Absatz 1 Satz 5 AO ausgenommen werden.

Darüber hinaus haben wir uns an das Bundesministerium der Finanzen mit einem Schreiben gewandt, in dem wir um Klärung zahlreicher Praxisfragen im Zusammenhang mit Kassenaufzeichnungen und der Kassen-Nachschaue durch Veröffentlichung einer Verwaltungsanweisung bitten. Dieses fügen wir zu Ihrer Information ebenfalls bei und würden uns freuen, wenn Sie unser Anliegen unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.

Dr. Rainer Kambeck



ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.

Carsten Rothbart



BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.

Joachim Dahm

Dr. Daniel Hoffmann



HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND E. V.

Jochen Bohne



BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.

Dr. Karoline Kampermann

Yokab Ghebwebet



BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

Dr. Oliver Perschau



GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

Till Hannig



BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

Michael Alber

